

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 222/86

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Heinrich E [REDACTED],
P [REDACTED] St [REDACTED], N [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma L [REDACTED] Apparatebau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Peter W [REDACTED]
und Dieter Sch [REDACTED], A [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
als Abwicklerin der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 17. September 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 20. Oktober 1986
- 13 U 58/86 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 53.833,08 DM.

31

- 3 -

G r ü n d e :

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Anwendung der §§ 6, 1 d AbzG abgelehnt, weil das streitige Darlehen nicht der Finanzierung eines Kaufvertrags über bewegliche Sachen diene (§ 1 Abs. 1 AbzG), sondern die von der Beklagten gelieferten und eingebauten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Stallgebäudes geworden waren.

Die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe diese Feststellung nicht treffen dürfen, ohne vorher die vom Kläger angetretenen Beweise (Ortsbesichtigung, Sachverständigengutachten) zu erheben, greift nicht durch. Der Beweisanspruch bezog sich auf die Behauptung, die gelieferten Gegenstände seien ohne Zerstörung ihrer selbst und ohne Eingriffe in die Substanz des Gebäudes herauszunehmen. Auf diese Voraussetzungen des § 93 BGB kommt es jedoch nicht an. Das Berufungsgericht hat mit Recht § 94 Abs. 2 BGB angewandt. Dieser Sondertatbestand erfordert keine feste Verbindung (BGH Urteil vom 16. November 1973 - V ZR 1/72 = WM 1974, 126, 127). Es genügt vielmehr, daß nach der Verkehrsanschauung die Einfügung der Teile dem Gebäude erst seine besondere Eigenart, sein bestimmtes Gepräge gegeben hat (BGHZ 53, 324, 325; BGH Urteile vom 25. Mai 1984 - V ZR 149/83 = NJW 1984, 2277, 2278 m.w.Nachw. und vom 10. Juli 1987 - V ZR 285/86 -). Die Feststellung, daß ein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



für die moderne Mastflügelhaltung bestimmtes Stallgebäude nach heutigen Maßstäben mit einem eingebauten Heizungs- und Belüftungssystem und einer automatischen Fütterungs- und Tränkanlage versehen sein muß, konnte das Berufungsgericht ohne weitere Beweisaufnahme selbst treffen, zumal es sich mit dieser Frage früher bereits beschäftigt hatte (vgl. OLG Oldenburg NdsRpfl 1970, 113).

2. War das Abzahlungsgesetz somit nicht anwendbar und der Darlehensvertrag wirksam, so konnten die Parteien diesen Vertrag auch einverständlich vorzeitig aufheben. Der Kläger war danach zur Rückzahlung verpflichtet und hat seinerseits keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne